

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/315 —

Betr.: Übernahme von Beamten des Bundesgrenzschutzes in den Polizeidienst des Landes

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Milde, Glogowski, Bosse, Waike (SPD) vom 28. 10. 1982

Nach einem zwischen dem Bund und den Bundesländern geschlossenen Verwaltungsabkommen ist vorgesehen, daß Beamte des Bundesgrenzschutzes in den Dienst der Landespolizei übernommen werden sollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen für das Land Niedersachsen relevanten Inhalt hat das Abkommen?
2. Ist insbesondere vorgesehen, daß Beamte des Bundesgrenzschutzes in den Dienst der Landespolizei übernommen werden sollen? Falls ja, wie viele Beamte welcher Besoldungsgruppe sollen zu welchem Zeitpunkt in den Landesdienst übernommen werden?
3. Welche Probleme ergeben sich daraus für die im Landesdienst stehenden Polizeibeamten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern

Hannover, den 22. 11. 1982

— 22.1 — 03101/5 —

Durch das Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. 6. 1976 (BGBl. I S. 1357), das am 1. 6. 1976 in Kraft getreten ist, wurde das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an das der Polizeien der Länder angeglichen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandenen Regelungen für Beamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz mit einer zeitlichen Begrenzung der Dienstzeit sind damit entfallen. Dafür wurde der Beruf des Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz auf Lebenszeit geschaffen. Ziel des Bundesgrenzschutzgesetzes und des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes war es, den Bundesgrenzschutz zu einer leistungsfähigen und stets einsatzbereiten Polizei des Bundes auszugestalten. Der Bundesgrenzschutz wird demnach aber auch in Zukunft im wesentlichen in Verbänden und Einheiten organisiert sein, deren Personal nicht überaltert sein darf.

Aus diesem Grund kann auch ein Teil der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz nicht bis zur Altersgrenze in diesem Verband verbleiben. Es ist daher unumgänglich, daß künftig Beamte des Bundesgrenzschutzes nach einer Dienstzeit von etwa 8—10 Jahren mit den gleichen Rechten und Pflichten in den Polizeivollzugsdienst der Länder übernommen werden. Die Länder haben den Vorteil, nicht unbeträchtliche Ausbildungskosten einzusparen. Sie erhalten unmittelbar im Polizeivollzugsdienst verwendbare Beamte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1. und 2.

Die Länder der Bundesrepublik — mit Ausnahme der Länder Bayern und Berlin — haben sich in besonderen Vereinbarungen bereit erklärt, nach neuem Recht ausgebildete Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in die Länderpolizeien zu übernehmen. Nach der zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen geschlossenen Vereinbarung vom 9. 4. 1976/5. 8. 1976 wird Niedersachsen künftig jährlich 20 v. H. seines Nachwuchsbedarfs an Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes der Schutzpolizei durch die Übernahme von Beamten des Bundesgrenzschutzes decken.

Für die Übernahme kommen in der Regel nur Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in Betracht, die der Bes.-Gr. A 7 (Polizeimeister) angehören, eine umfassende polizeifachliche Ausbildung abgeschlossen haben, mindestens den mittleren Bildungsabschluß besitzen, die vorgeschriebene Laufbahnprüfung bestanden haben und polizeidienstfähig sind. Die Übernahme der BGS-Beamten erfolgt durch Versetzung in den niedersächsischen Landesdienst. Nach Absprache mit dem Bundesminister des Innern sollen erstmals im Jahre 1984 100 Polizeivollzugsbeamte des BGS in den Polizeidienst des Landes Niedersachsen übernommen werden. Diese Anzahl wird wegen der Planstellenentwicklung in den Folgejahren merklich reduziert werden müssen.

Zu 3.

Die zu versetzenden BGS-Beamten nehmen Beförderungsstellen des mittleren Dienstes in Anspruch. Ihre Einstufung ist angesichts der Dienstzeiten dieser Beamten auch im Verhältnis zu vergleichbaren niedersächsischen Beamten gerechtfertigt. Durch die Übernahme der Bundesgrenzschutzbeamten in der Regel als Polizeimeister (Bes.-Gr. A 7) werden die Beförderungsmöglichkeiten der angestammten niedersächsischen Beamten in entsprechendem Umfang eingeengt. Dadurch ergeben sich für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte im Durchschnitt längere Wartezeiten z. B. für die Beförderung zum Polizeimeister (A 7). Derselbe Effekt würde im Hinblick auf die Planstellensituation — allerdings mit einer zeitlichen Verzögerung von einigen Jahren — auch dann eintreten, wenn die für BGS-Beamte vorzuhaltenden Planstellen für die Einstellung eigenen Nachwuchses genutzt werden würden.

Möcklinghoff